

Bebauungsplan

„Ochsenareal“

Bad Liebenzell

Artenschutzrechtliche Vorprüfung



Bebauungsplan

„Ochsenareal“

Bad Liebenzell

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Stuttgart, Juli 2018

Auftraggeber: Stadt Bad Liebenzell
Bauamt / Stadtplanung und Baurecht
Kurhausdamm 2-4
75378 Bad Liebenzell

Auftragnehmer: Gruppe für ökologische Gutachten
Detzel & Matthäus
Dreifelderstraße 31
70599 Stuttgart
www.goeg.de

Projektleitung: Prof. Dr. Peter Detzel (Diplom Biologe)

Bearbeitung: Dorothee Groß (M. Sc. Umweltwissenschaften)

Inhaltsverzeichnis

ZUSAMMENFASSUNG	1
1 Einführung	2
2 Untersuchungsgebiet	7
3 Bestand	8
3.1 Biotopstrukturen und Habitatpotenziale	8
3.2 Auswertung von vorhandenem Datenmaterial	10
4 Vorprüfung	11
4.1 Vorhabenbeschreibung.....	11
4.2 Abschichtung relevanter Arten	11
4.3 Maßnahmen zur Vermeidung.....	15
4.4 Anforderungen an den weiteren Prüfbedarf	15
5 Literatur und Quellen.....	17
5.1 Fachliteratur.....	17
5.2 Rechtsgrundlagen und Urteile.....	18

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (Quelle: MATTHÄUS 2009, verändert 2018)	4
Abbildung 2:	Lage des Plangebiets im Ortszentrum von Bad Liebenzell	7
Abbildung 3:	Nordwestlicher Teil des Geländes mit starkem Weidenbewuchs mit Habitatpotenzial für Zweigbrüter.....	8
Abbildung 4:	Junge Bäume und Büsche mit Habitatpotenzial für Zweigbrüter im südwestlichen Bereich des Plangebiets.....	8
Abbildung 5:	Offene Fläche mit Ruderalflur mit Habitatpotenzial für Reptilien und Vögel zentral im Gebiet.	9
Abbildung 6:	Offenen Fläche im südwestlichen Bereich des Plangebiets mit Habitatpotenzial für Eidechsen.....	9
Abbildung 7:	Krauser Ampfer als Raupenfutterpflanze für die streng geschützte Falterart Großer Feuerfalter.....	9
Abbildung 8:	Nachtkerze als Raupenfutter-pflanze für die streng geschützte Falterart Nachtkerzenschwärmer.....	9
Abbildung 9:	Mauer an der Südseite der Fläche mit Habitatpotenzial für Reptilien.....	10
Abbildung 10:	Friedhofsmauer gegenüber des Geländes mit Habitatpotenzial für Reptilien.....	10

ZUSAMMENFASSUNG

Im Zusammenhang mit der Neubebauung des Areals des ehemaligen Hotel Ochsen/Schwarzwaldhotels plant die Stadt Bad Liebenzell die Aufstellung des Bebauungsplans „Ochsenareal“. Im Zuge dessen erfolgte eine *Artenschutzrechtliche Vorprüfung* zur Berücksichtigung der Naturschutzbelange nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Dazu wurde am 05.06.18 eine Geländebegehung durchgeführt und das Gebiet gezielt nach geeigneten Habitatstrukturen für die relevanten Artengruppen abgesucht.

Auf Basis der erfassten Habitatstrukturen und ausgewerteter faunistischer Daten zu europarechtlich geschützten Arten wurde die *Artenschutzrechtliche Vorprüfung* durchgeführt. Deren Ergebnis zeigt, dass für Zweigbrüter artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG auftreten können. Diese sind jedoch bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme (Beschränkung der Zeiten für Gehölzentnahme auf Anfang Oktober bis Ende Februar) vermeidbar.

Eine nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbotsrelevante Betroffenheit der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie kann vorhabenbezogen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Somit stellen die Ergebnisse der *Artenschutzrechtlichen Vorprüfung* keine Prüfrelevanz dar.

1 Einführung

1.1 Anlass

Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren „Ochsenareal“ in Bad Liebenzell ist zur Berücksichtigung der Naturschutzbelange im Rahmen der Planung der besondere Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzuarbeiten. Die Naturschutzgesetzgebung verbietet Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten bzw. ihrer Lebensstätten. Aus diesem Sachverhalt können sich planerische und verfahrenstechnische Konsequenzen ergeben, die sich aus den §§ 44 und 45 BNatSchG ableiten.

1.2 Ziele und Aufgaben

Aufgabenstellung der *Artenschutzrechtlichen Vorprüfung* ist es, in einer ersten Stufe auf Basis der ermittelten Habitatpotenziale artspezifisch die Prüfrelevanz hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu ermitteln, um daraus die planerischen Konsequenzen und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen ableiten zu können. Der Untersuchungsansatz fokussiert dabei auf die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten.

1.3 Vorgehensweise

Für die vorliegende *Artenschutzrechtliche Vorprüfung* wurde am 05.06.2018 eine Geländebegehung durchgeführt und das Gebiet gezielt nach geeigneten Habitatstrukturen für die relevanten Artengruppen abgesucht sowie auf Hinweise zu möglichen Vorkommen überprüft. Hierzu wurde unterstützend auf das Informationssystem Zielartenkonzept (ZAK) von LUBW & MLR (2009) zurückgegriffen.

1.4 Rechtliche Grundlagen

1.4.1 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

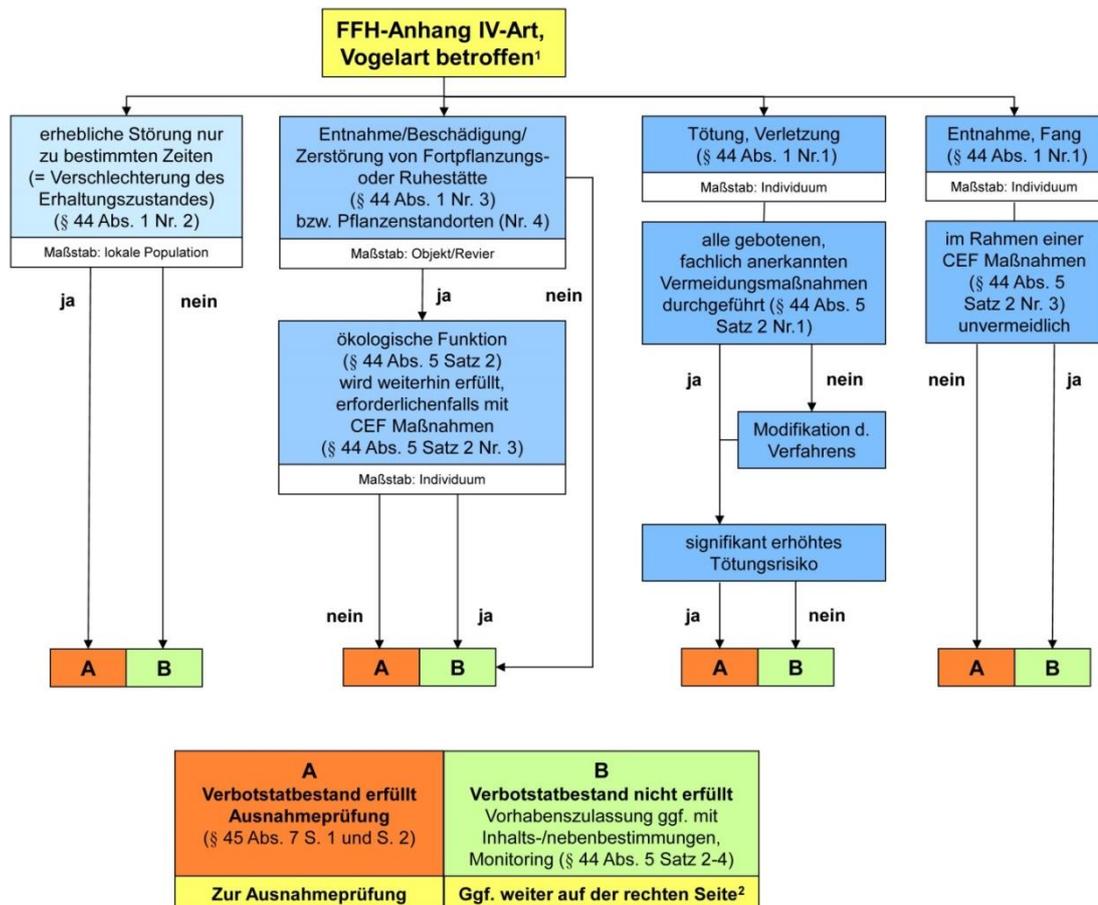
Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30. November 2009 - Vogelschutzrichtlinie - (Reihe L 20: 7-25) verankert.

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 [BGBl. IA. 2542], seit 01. März 2010 in Kraft) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten zunächst untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind (vgl. auch Prüfschema in Abbildung 1):

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten **nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten **erheblich zu stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten **aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören**.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen **aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören**.

Eine schematische Darstellung der zu prüfenden artenschutzrechtlichen Sachverhalte gemäß § 44 BNatSchG gibt Abbildung 1.



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (Januar 2018)

Abbildung 1: Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (Quelle: MATTHÄUS 2009, verändert 2018)

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG gilt nach § 69 BNatSchG als Ordnungswidrigkeit, welche gemäß § 71 BNatSchG mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft werden kann.

1.4.2 Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Überwindung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Wenn trotz Berücksichtigung der üblichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Verbotstatbestände erfüllt werden, ist zu prüfen, ob Möglichkeiten des vorgezogenen Funktionsausgleichs (CEF-Maßnahmen) bestehen bzw. die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zur Überwindung der Verbote gegeben sind.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen dienen dem Zweck, die zu erwartende Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Hierbei kann es sich sowohl um zeitliche Beschränkung wie den Eingriff in Gehölzbiotope außerhalb der Brutzeit als auch um technische Maßnahmen wie eine veränderte Bauweise zur Reduktion von Emissionen oder eine Trassenverlegung in weniger empfindliche Bereiche handeln. Die Verbotstatbestände gelten dann als vermieden, wenn sich das individuelle Tötungsrisiko vorhabenbedingt nicht signifikant erhöht und der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert wird und die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich

Sofern der Erhalt der ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bei Realisierung von Eingriffen nicht mehr gegeben ist, können nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Bedarf auch Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen, *continuous ecological functionality*) durchgeführt werden. Der vorgezogene Funktionsausgleich ist nur dann gegeben, wenn vor Umsetzung des geplanten Eingriffs ein für die betroffenen Arten äquivalentes Ersatzhabitat geschaffen und von diesen besiedelt wurde. Diese Ersatzlebensräume müssen sich im räumlich-funktionalen Zusammenhang befinden, sodass sie von den betroffenen Individuen eigenständig besiedelt werden können.

Nach dem GUIDANCE DOCUMENT (2007) der EU-Kommission müssen die Maßnahmen mit großer Sicherheit ausreichen, um Beschädigungen oder Zerstörungen zu vermeiden. Die Beurteilung der Erfolgsaussichten muss sich auf objektive Informationen stützen und den Besonderheiten und spezifischen Umweltbedingungen der betreffenden Lebensstätte Rechnung tragen. Darüber hinaus ist bei der Durchführung von funktionserhaltenden Maßnahmen der Erhaltungszustand der betreffenden Art zu berücksichtigen. So muss beispielsweise bei seltenen Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand die Sicherheit, dass die Maßnahmen ihren Zweck erfüllen werden, größer sein als bei verbreiteten Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand (GUIDANCE DOCUMENT 2007).

Wenn davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen bleibt, wird kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt.

Ausnahmeprüfung

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote im Wege einer Ausnahmeprüfung nach § 45 BNatSchG überwunden werden. Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahme u. a. erteilt werden, wenn

- der Nachweis erbracht werden kann, dass es zum Vorhaben keine zumutbare Alternative gibt, was technische wie standörtliche Alternativen umfasst und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und
- bei europäischen Vogelarten sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

Die Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann gegebenenfalls mit Nebenbestimmungen, wie z. B. einem Monitoring oder einer ökologischen Baubegleitung, versehen werden.

2 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (Abbildung 2) liegt nahe dem Ortszentrum von Bad Liebenzell im nördlichen Schwarzwald, etwa 20 km südlich von Pforzheim. Der Abbruch der ehemaligen Hotelanlagen auf dem Gelände erfolgte zwischen Oktober 2014 und Februar 2015. Der Bewuchs im Böschungsbereich zur Bundesstraße wurde im Februar 2018 entfernt.

Der Standort wird gemäß der naturräumlichen Gliederung (HUTTENLOCHER & DONGUS 1967) dem Naturraum Schwarzwald-Randplatten zugeordnet. In diesem Naturraum liegt der Eingriffsbereich in der Untereinheit „Enz-Nagold-Platte“.

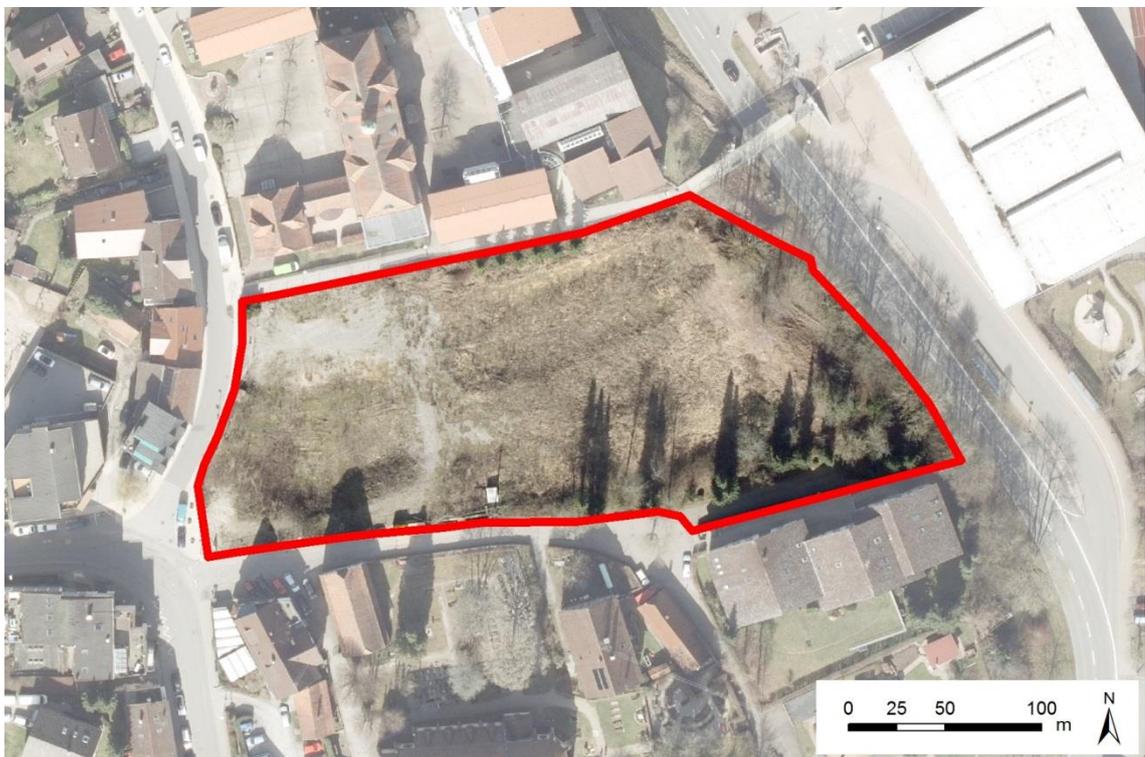


Abbildung 2: Lage des Plangebiets im Ortszentrum von Bad Liebenzell

Das Plangebiet umfasst etwa 0,8 ha und wird nördlich vom Neuen Schulweg und östlich von der Pforzheimer Straße (B463) begrenzt. Südlich grenzen der Alte Schulweg und westlich die Hindenburgstraße an. Der Eingriffsbereich und dessen direkte Wirkräume charakterisieren sich durch Siedlungsgebiet und dementsprechenden Gärten.

Das zu betrachtende Untersuchungsgebiet orientiert sich am zu erwartenden Wirkraum und beinhaltet in diesem Sinne die unmittelbare Eingriffsfläche sowie angrenzende und funktional angebundene Kontaktlebensräume.

3 Bestand

3.1 Biotopstrukturen und Habitatpotenziale

Im Rahmen der Geländebegehung wurden Biotopstrukturen mit Habitatpotenzialen für europäische Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und für nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Arten kartiert. Die erfassten Biotopstrukturen und Habitatpotenziale sind nachfolgend dokumentiert.

Gehölzbestand

Der Gehölzbewuchs des Untersuchungsgebiets besteht hauptsächlich aus jungen Weiden (Abbildung 3). Auch andere heimische Laubbäume und Sträucher (Abbildung 4), wie Spitz- und Bergahorn, Birke, Esche, Pappel, Hasel, Roter Hartriegel, Efeu und Brombeere, sind vor allem in den Randbereichen des Geländes zu finden.

In Anbetracht der Lage eignen sich die Gehölze für siedlungstypische ubiquitäre Zweigbrüter.



Abbildung 3: Nordwestlicher Teil des Geländes mit starkem Weidenbewuchs mit Habitatpotenzial für Zweigbrüter.



Abbildung 4: Junge Bäume und Büsche mit Habitatpotenzial für Zweigbrüter im südwestlichen Bereich des Plangebiets.

⇒ Die Gehölze bieten Habitatpotenzial für zweigbrütende Vogelarten.

Grünflächen

Mittig auf dem Gelände sowie in den nördlichen und südlichen Bereichen des westlichen Geländeabschnitts finden sich Flächen mit Ruderalflur (Abbildung 5) sowie weitgehend offene Flächen (Abbildung 6), die Habitatpotenzial für Reptilien bieten. In der nicht gepflegten Wiese wachsen mit Krausem Ampfer (Abbildung 7) und Nachtkerze (Abbildung 8) Raupenfutterpflanzen für die streng geschützte Falterarten Großer Feu-

erfalter und Nachtkerzenschwärmer. Die Grünflächen bieten Nahrungshabitat für Vögel. Auf östlicher und westlicher Seite befinden sich dicht bewachsene und trockene Senken.

Die Grünflächen bzw. deren Saumstrukturen bieten Habitatpotenzial für Vögel und Reptilien.



Abbildung 5: Offene Fläche mit Ruderalflur mit Habitatpotenzial für Reptilien und Vögel zentral im Gebiet.



Abbildung 6: Offenen Fläche im südwestlichen Bereich des Plangebiets mit Habitatpotenzial für Reptilien.



Abbildung 7: Krauser Ampfer als Raupenfutterpflanze für die streng geschützten Großen Feuerfalter.



Abbildung 8: Nachtkerze als Raupenfutterpflanze für die streng geschützte Falterart Nachtkerzenschwärmer.

⇒ Die Grünflächen weisen eine Eignung als Habitat für Reptilien und Falter sowie als Nahrungshabitat für Vögel auf.

Mauer

An der südlichen Begrenzung des Plangebiets verläuft etwa mittig eine Mauer, welche an vielen Stellen Mörtel verliert und somit Versteckmöglichkeiten für Reptilien aufweist (Abbildung 9). Außerhalb des Geländes befindet sich gegenüber eine weitere Mauer, die den Friedhof begrenzt (Abbildung 10). Beide Mauern können von Reptilien als Sonnenplätze oder Verstecke genutzt werden.



Abbildung 9: Mauer an der Südseite der Fläche mit Habitatpotenzial für Reptilien.



Abbildung 10: Friedhofsmauer gegenüber des Geländes mit Habitatpotenzial für Reptilien.

⇒ Die Mauer weist eine Habitateignung für Reptilien auf.

3.2 Auswertung von vorhandenem Datenmaterial

Die Datenabfragen in der GÖG-internen Datenbank sowie bei der Unteren Naturschutzbehörde Calw ergaben keine Hinweise auf Vorkommen europarechtlich geschützter Arten im Bebauungsplangebiet oder in dessen Umkreis.

4 Vorprüfung

4.1 Vorhabenbeschreibung

Für das Plangebiet soll ein neuer Bebauungsplan erstellt werden. Die gesamte Fläche des Plangebiets soll dicht bebaut werden.

4.2 Abschichtung relevanter Arten

Anhand der festgestellten Habitatstrukturen und der bekannten Verbreitungsareale erfolgt unter Berücksichtigung der projektspezifischen Wirkfaktoren eine gestufte Abschichtung der in Baden-Württemberg vorkommenden europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie. Die Abschichtung erfolgt artspezifisch mit Ausnahme der Vögel und Fledermäuse, die als Artengruppe abgeschichtet werden. Letzteres begründet sich aus dem gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aller heimischen Vogel- und Fledermausarten und artengruppenbezogene Erfassungsstandards, wodurch ein ggf. erforderlicher Untersuchungsbedarf jeweils die gesamte Artengruppe umfasst.

Die Nichtrelevanz einer Art bzw. Artengruppe begründet sich entweder durch die Lage des Wirkraumes außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art (V), durch eine fehlende Habitateignung innerhalb des Wirkraumes (H) oder durch eine projektspezifisch so geringe Betroffenheit (B), dass mit hinreichender Sicherheit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen sind. Das jeweilige Abschichtungskriterium ist in der nachfolgenden Tabelle artspezifisch angegeben. Die nicht abgeschichteten Arten bzw. Artengruppen, für die sich ein Vorkommen im Wirkraum und eine projektbezogene Betroffenheit nicht ausschließen lassen, bilden die artenschutzrechtlich prüfrelevanten Arten oder Artengruppen (P).

Abschichtungskriterium:

P: X = Vorkommen der Art(en) im Wirkraum und vorhabenbezogene Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen = **prüfrelevant**

(X) = Vorkommen der Art(en) im Wirkraum nicht ausgeschlossen; Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch Maßnahmen vermeidbar; ohne Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen = **prüfrelevant**

V: X = Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art(en); Angaben zur Verbreitung gemäß (BRAUN & DIETERLEN 2005, BRIGHT et al. 2006, FVA & BUND 2016, LUBW o. J., QUETZ 2003, STAATLICHES MUSEUM FÜR NATURKUNDE KARLSRUHE o. J.)¹

H: X = innerhalb des Wirkraums sind die Habitatansprüche der Art(en) grundsätzlich nicht erfüllt

B: X = Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG können trotz Vorkommen der Art(en)

¹ Online-Ressourcen zuletzt abgerufen am 05.03.2018

ausgeschlossen werden (z. B. keine Betroffenheit von Habitaten, fehlende Empfindlichkeit, geringe Reichweite der Wirkfaktoren etc.)

(X) = Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können trotz Vorkommen der Art(en) bei Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden

Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

P	Art bzw. Artengruppe	V	H	B	Bemerkung
Säugetiere					
	Biber <i>Castor fiber</i>	X			
	Feldhamster <i>Cricetus cricetus</i>	X			
	Haselmaus <i>Muscardinus avellanarius</i>		X		Gehölzbestände ohne Habitateignung aufgrund fehlender fruchttragender Gehölze und ohne Waldanbindung.
	Luchs <i>Lynx lynx</i>	X			
	Wildkatze <i>Felis silvestris</i>	X			
	Artengruppe „Fledermäuse“ <i>Microchiroptera</i>		X		Keine Quartierpotenzial (Höhlen oder Spalten in den Bäumen) vorhanden und keine potenziellen Leitstrukturen erkennbar.
Reptilien					
	Äskulapnatter <i>Zamenis longissima</i>	X			
	Europäische Sumpfschildkröte <i>Emys orbicularis</i>	X			
	Mauereidechse <i>Podarcis muralis</i>	X			
	Schlingnatter <i>Coronella austriaca</i>		X		Isolierte Lage im Siedlungsgebiet. Zudem hohe Dichte von Katzen in der Siedlung.
	Westliche Smaragdeidechse <i>Lacerta bilineata</i> *	X			
	Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>		X		Isolierte Lage im Siedlungsgebiet. Zudem hohe Dichte von Katzen in der Siedlung.
Amphibien					
	Alpensalamander <i>Salamandra atra</i>	X			
	Europäischer Laubfrosch <i>Hyla arborea</i>	X			
	Geburtsshelferkröte <i>Alytes obstetricans</i>	X			
	Gelbbauchunke <i>Bombina variegata</i>		X		Fehlen von vegetationsarmen Kleinstgewässern sowie Laubwäldern und Rohbodenstandorte als Landhabitat.
	Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	X			

P	Art bzw. Artengruppe	V	H	B	Bemerkung
	Kleiner Wasserfrosch <i>Rana lessonae</i>	X			
	Knoblauchkröte <i>Pelobates fuscus</i>	X			
	Kreuzkröte <i>Bufo calamita</i>	X			
	Moorfrosch <i>Rana arvalis</i>	X			
	Springfrosch <i>Rana dalmatina</i>	X			
	Wechselkröte <i>Bufo viridis</i>	X			

Schmetterlinge

	Apollofalter <i>Parnassius apollo</i>	X			
	Blauschillernder Feuerfalter <i>Lycaena helle</i>	X			
	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling <i>Maculinea nausithous</i>	X	X		Keine Raupenfutterpflanzen (<i>Sanguisorba officinalis</i>) im Eingriffsbereich.
	Eschen-Scheckenfalter <i>Euphydryas maturna</i>	X			
	Gelbringfalter <i>Lopinga achine</i>	X			
	Großer Feuerfalter <i>Lycaena dispar</i>	X			Isolierte Lage durch umgebende Siedlung, Vorkommen innerhalb von Siedlungen unwahrscheinlich, kein hinreichendes Angebot von Ampfer als Raupenfutterpflanze vorhanden.
	Haarstrangwurzeleule <i>Gortyna borelii lunata</i>	X			
	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling <i>Maculinea teleius</i>	X			
	Nachtkerzenschwärmer <i>Proserpinus proserpina</i>		X		Isolierte Lage durch umgebende Siedlung, Vorkommen innerhalb von Siedlungen unwahrscheinlich, kein hinreichendes Angebot von Gemeiner Nachtkerze als Raupenfutterpflanze vorhanden.
	Quendel-Ameisenbläuling <i>Maculinea arion</i>		X		Raupenfutterpflanzen Echter Dost und Breitblättriger Thymian im Gebiet nicht vorhanden.
	Schwarzer Apollofalter <i>Parnassius mnemosyne</i>	X			
	Wald-Wiesenvögelchen <i>Coenonympha hero</i>	X			

Käfer

	Alpenbock <i>Rosalia alpina</i>	X			
--	------------------------------------	---	--	--	--

P	Art bzw. Artengruppe	V	H	B	Bemerkung
	Eremit, Juchtenkäfer <i>Osmoderma eremita</i>	X			
	Heldbock <i>Cerambyx cerdo</i>	X			
	Schmalbindiger Breitflügel-Taumelkäfer <i>Graphoderus bilineatus</i>	X			
	Vierzähniger Mistkäfer <i>Bolbelasmus unicornis</i>	X			

Libellen

	Asiatische Keiljungfer <i>Gomphus flavipes</i>	X			
	Große Moosjungfer <i>Leucorrhinia pectoralis</i>	X			
	Grüne Keiljungfer <i>Ophiogomphus cecilia</i>	X			
	Sibirische Winterlibelle <i>Sympecma paedisca</i>	X			
	Zierliche Moosjungfer <i>Leucorrhinia caudalis</i>	X			

Weichtiere

	Gemeine Flussmuschel <i>Unio crassus</i>	X			
	Zierliche Tellerschnecke <i>Anisus vorticulus</i>	X			

Pflanzen

	Biegsames Nixkraut ² <i>Najas flexilis</i>	X			
	Bodensee-Vergissmeinnicht <i>Myosotis rehsteineri</i>	X			
	Dicke Trespe <i>Bromus grossus</i>	X			
	Frauenschuh <i>Cypripedium calceolus</i>		X		Kein Kalkmagerrasen vorhanden und keine Waldstandorte betroffen.
	Kleefarn <i>Marsilea quadrifolia</i>	X			
	Kriechender Scheiberich ³ <i>Apium repens</i>	X			
	Liegendes Büchsenkraut <i>Lindernia procumbens</i>	X			
	Prächtiger Dünnpfarn <i>Trichomanes speciosum</i>		X		Keine silikatischen Felsflächen mit Höhlen und Spalten vorhanden.
	Sand-Silberscharte <i>Jurinea cyanoides</i>	X			
	Sommer-Drehwurz <i>Spiranthes aestivalis</i>	X			

² Die Art wurde seit 1973 nicht mehr in Baden-Württemberg nachgewiesen. Quelle: LUBW (2008).

³ Die Art wurde seit 1970 nicht mehr in Baden-Württemberg nachgewiesen, ein Nachweis neueren Datums erwies sich als Falschmeldung. Quelle: LUBW (2008).

P	Art bzw. Artengruppe	V	H	B	Bemerkung
	Sumpf-Gladiole <i>Gladiolus palustris</i>	X			
	Sumpf-Glanzkraut <i>Liparis loeselii</i>	X			

Europäische Vogelarten nach Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie

P	Art bzw. Artengruppe	V	H	B	Bemerkung
(X)	Brutvögel			(X)	Potenzielle Brutstätten im Eingriffsbereich. Individuenverluste durch Vermeidungsmaßnahme abwendbar. Ökologische Funktion der Lebensstätte bleibt aufgrund ausreichend vorhandener Habitatstrukturen im räumlichen Zusammenhang des begrünten Siedlungsgebiets gewahrt. Zudem handelt es sich bei den zu erwartenden Arten um ubiquitäre Arten mit relativ geringen Habitatansprüchen. Dadurch ist davon auszugehen, dass ein Ausweichen in umgebenden Bereiche des Plangebiets möglich ist.
	Rastvögel		X		Keine überregionale Bedeutung des Vorhabengebietes für Rast- und Zugvögel sowie Wintergäste.
	Zugvögel		X		
	Wintergäste		X		

4.3 Maßnahmen zur Vermeidung

Die Zeiten für die Entnahme von Gehölzen werden nach den Regelungen des § 39 BNatSchG und unter Berücksichtigung der Vogelbrutzeiten auf Anfang Oktober bis Ende Februar beschränkt.

4.4 Anforderungen an den weiteren Prüfbedarf

Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Eine vorhabenbezogene Betroffenheit der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Ursächlich hierfür sind die Verbreitung der Arten und Habitatsignung des Vorhabenstandorts.

Somit besteht für diese Arten kein vertiefender Prüfbedarf.

Europäische Vogelarten nach Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie

Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme können Direktverluste, erhebliche Störungen sowie Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich geschützter Arten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Somit besteht für diese Artengruppe kein vertiefender Prüfbedarf.

5 Literatur und Quellen

5.1 Fachliteratur

- BRAUN, M. & F. DIETERLEN (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 2: Insektenfresser (Insectivora), Hasentiere (Lagomorpha), Nagetiere (Rodentia), Raubtiere (Carnivora), Paarhufer (Artiodactyla). Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- BRIGHT, P., MORRIS, P. & T. MITCHELL-JONES (2006): The Dormouse Conservation Handbook. Peterborough.
- FVA - FORSTLICHE VERSUCHS- UND FORSCHUNGSANSTALT BADEN-WÜRTTEMBERG & BUND - BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND E.V. (2016): Das Vorkommen der Europäischen Wildkatze (*Felis s. sylvestris*) in Baden-Württemberg - Stand 2006 - 2015.
- GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.
- HUTTENLOCHER, F. & H. DONGUS (1967): Geographische Landesaufnahme 1:200.000 - Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 170: Stuttgart, Bonn - Bad Godesberg. Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung.
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (o. J.): Artensteckbriefe - Arten der FFH-Richtlinie. Verfügbar unter: <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/49017/>.
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): Arten der FFH-Richtlinie - Farn- und Blütenpflanzen. Verfügbar unter: <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/40879/>.
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG & MLR - MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) - Planungswerkzeug zur Erstellung eines kommunalen Zielarten- und Maßnahmenkonzepts – Fauna. Verfügbar unter: <http://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt5/zak/>.
- MATTHÄUS, G. (2009): Der Artenschutz bei Vorhaben der Innenentwicklung - ein Beitrag zur "Entschleunigung". UVP Report, 23 (3): 166–171.
- QUETZ, P.-C. (2003): Die Amphibien und Reptilien in Stuttgart - Verbreitung, Gefährdung und Schutz, 1. Landeshauptstadt Stuttgart. 296 Seiten.
- STAATLICHES MUSEUM FÜR NATURKUNDE KARLSRUHE (o. J.): Landesdatenbank Schmetterlinge Baden-Württembergs am staatlichen Museum für Naturkunde Karlsruhe. Verfügbar unter: <http://www.schmetterlinge-bw.de/>.

5.2 Rechtsgrundlagen und Urteile

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258).

Richtlinie des Rates 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten, Reihe L20: 7–25.

Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992).